

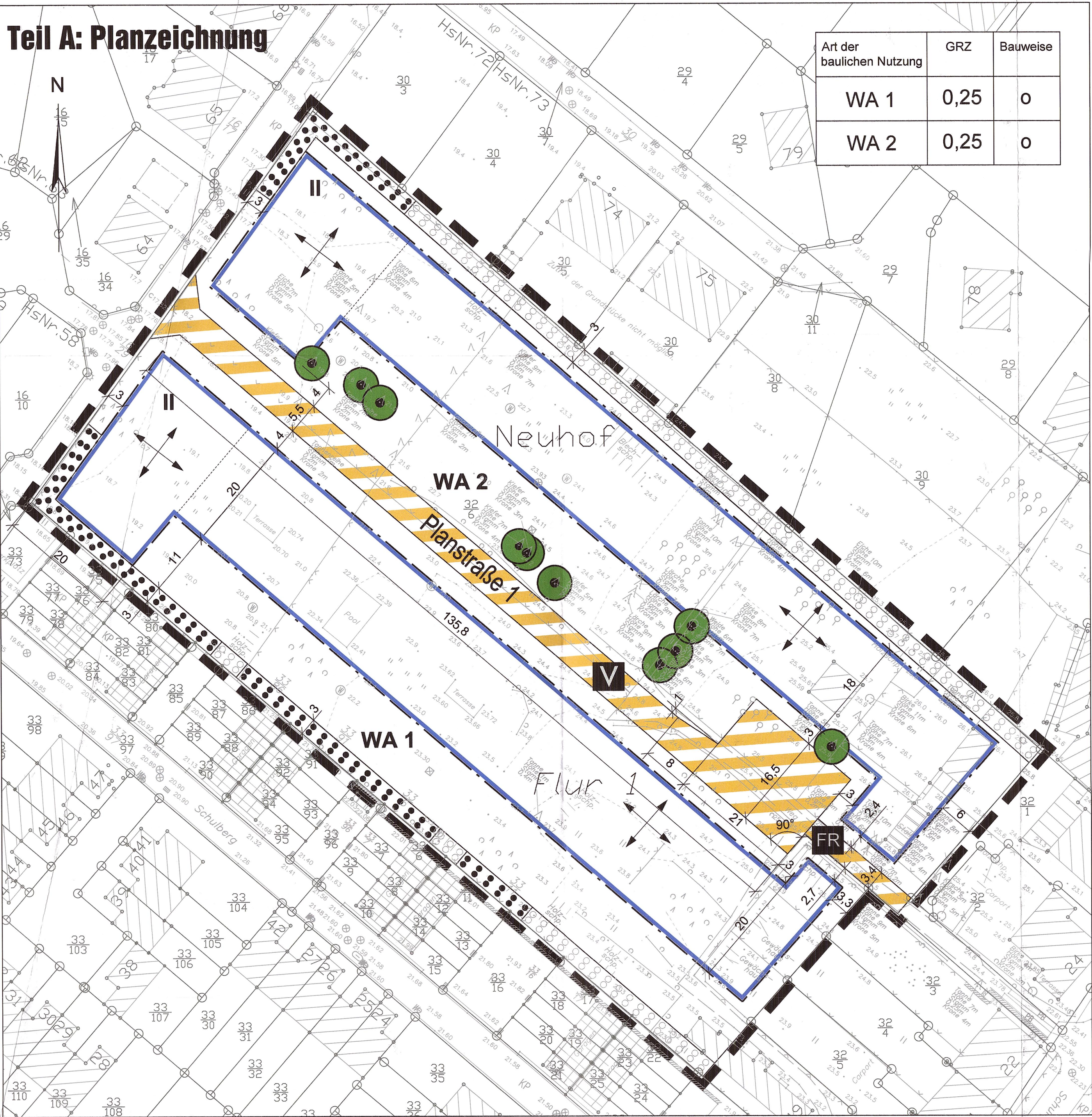
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf - Ortsteil Heringsdorf

Bebauungsplan Nr. 2 "Schulstraße im Ortsteil Heringsdorf" (ehem. 1. Änderung B-Plan Nr. 1, Teilbereich 1 b Heringsdorf) der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Satzung

M. 1 : 500

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. II (Dachstuhl)
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,25
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
O	OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	ZULÄSSIGE HAUPT- UND NEBENFISTRICHTUNGEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HAUPT- UND NEBENFISTRICHTUNGEN
	VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	VERKEHRSBERUHGTER BEREICH
	FUSSWEG / RADWEG
	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENPUNKT
	VORHANDENE BÄUME
	ZÄUNE
	Sträucher Rhamnus catharticus Aristolaphylos uva-ursi Calluna vulgaris Cornus sanguinea Cytisus scoparius Empetrum nigrum Frangula alnus Juniperus communis Ligustrum vulgare Lonicera caerulea Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Prunus padus Prunus spinosa Ribes nigrum Ribes rubrum Rosa canina Rosa corymbifera Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Sambucus nigra Sambucus racemosa Vaccinium vitis-idaea Viburnum opulus
	Pflanzliste Bäume Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Malus domestica Prunus avium Prunus cerasus Prunus domestica Prunus padus Pyrus calleryana 'Chanticleer' Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus domestica Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Hänge-Birke Hainbuche Kultur-Apfel Vogelbeere Sauer-Kirsche Pflaume Gewöhnliche Traubenkirsche Wildbirne Kultur-Birne Trauben-Eiche Stiel-Eiche Eberesche Oxelbeere Speierling Purgier-Kreuzdorn Bärentraube Bessenheide Blutrotter Hartnagel Besenginster Krähenbeere Faulbaum Gemeiner Wacholder Ligustrum vulgare Blaue Heckenkirsche Rote Heckenkirsche Weißheckenkirsche Gewöhnliche Traubenkirsche Schlehe Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Hunds-Rose Hecken-Rose Kratzbeere Brombeere Himbeere Schwarzer Holunder Roter Holunder Preiselbeere Gemeiner Schneeball

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:
- Tankstellen,
 - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über der natürlichen Geländeoberfläche wie folgt festgesetzt:
- | | WA |
|-------------------------|------|
| Zulässige Traufhöhe (m) | 7,0 |
| Zulässige Firsthöhe (m) | 13,0 |
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4. Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig. Bei Doppelhäusern ist maximal eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
5. Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte zulässige Hauptfirstrichtung gilt nicht für untergeordnete Bauteile. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
6. Die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,5 m ist zulässig. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
7. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, freistehende Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports ist ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für die Kienlinterhaltung sind nicht zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
8. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
9. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangenen 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Baumpflanzungen sind vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste sowie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
10. Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen sind Bäume und Sträucher der Pflanzliste anzupflanzen. Je angefangene 15 m² ist mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu pflanzen. Je angefangene 2 qm ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Auf die Festsetzung anrechenbar sind vorhandene Bäume und Sträucher, sofern sie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen (Art, Stammumfang) oder nach anderen Festsetzungen gepflanzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
11. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher langfristig zu erhalten und bei Abgang mit Arten der Pflanzliste zu ersetzen. Je angefangene 15 m² ist mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu pflanzen. Je angefangene 2 qm ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Auf die Festsetzung anrechenbar sind vorhandene Bäume und Sträucher, sofern sie den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen (Art, Stammumfang) oder nach anderen Festsetzungen gepflanzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
12. Innerhalb der Verkehrsfläche sind mindestens 5 hochstämmige Wildbirnen (Pyrus calleryana 'Chanticleer') mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
13. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB betroffene Bäume und Sträucher sowie vorhandene standortgerechte und gebietstypische Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste zu ersetzen. Die Nachpflanzung eines abgängigen festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

PFLANZLISTE Bäume Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Malus domestica Prunus avium Prunus cerasus Prunus domestica Prunus padus Pyrus calleryana 'Chanticleer' Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus domestica	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM	SONSTIGE DARSTELLUNGEN
Sträucher Rhamnus catharticus Aristolaphylos uva-ursi Calluna vulgaris Cornus sanguinea Cytisus scoparius Empetrum nigrum Frangula alnus Juniperus communis Ligustrum vulgare Lonicera caerulea Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Prunus padus Prunus spinosa Ribes nigrum Ribes rubrum Rosa canina Rosa corymbifera Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Sambucus nigra Sambucus racemosa Vaccinium vitis-idaea Viburnum opulus	Pflanzliste Bäume Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Malus domestica Prunus avium Prunus cerasus Prunus domestica Prunus padus Pyrus calleryana 'Chanticleer' Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus domestica	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM
Sträucher Rhamnus catharticus Aristolaphylos uva-ursi Calluna vulgaris Cornus sanguinea Cytisus scoparius Empetrum nigrum Frangula alnus Juniperus communis Ligustrum vulgare Lonicera caerulea Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Prunus padus Prunus spinosa Ribes nigrum Ribes rubrum Rosa canina Rosa corymbifera Rubus caesius Rubus fruticosus Rubus idaeus Sambucus nigra Sambucus racemosa Vaccinium vitis-idaea Viburnum opulus	Pflanzliste Bäume Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Malus domestica Prunus avium Prunus cerasus Prunus domestica Prunus padus Pyrus calleryana 'Chanticleer' Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus domestica	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

DACHFORM UND DACHNEIGUNG
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur geneigte Dächer mit 15° bis maximal 55° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsüberdachung, Erker und Gauben sowie für Carports.

STELLPLÄTZE
Die Befestigung von Fußwegen, Grundstückszufahrten und Stellplätzen ist ausschließlich im wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen (Rasenpflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß o.ä. sind unzulässig.

WERBEANLAGEN
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen den Erdgeschossbereich nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung und Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht sind unzulässig.

HINWEISE

1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.

2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 [DSchG M-V]) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ALTLASTEN
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragssteller aufzugeben, dieses anzuzeigen und Auskünfte darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfAG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

4. MUNITION
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereinigungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereinigungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

5. ABFALL
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 05.11.2000 (Abfallverfahrgesetz - AvS), veröffentlicht im Amts. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. Jg. 2002 Teil II Nr. 22, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 186)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 302)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05. September 2001 (BGBl. I Nr. 48, S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. 1359, 1380)

Gesetz zur Umsetzung der UVG-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - LUmwRLUG M-V) vom 09. August 2002 (GS MV-GI Nr. 2129 - 8)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf den Bauabplan Nr. 2 "Schulstraße im Ortsteil Heringsdorf" (ehem. 1. Änderung B-Plan Nr. 1, Teilbereich 1 b Heringsdorf), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bauabplans wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Heringsdorf vom 18.02.2003 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Planabstimmung vom 18.02.2007 bis zum 18.02.2007 durchgeführt worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand am 18.02.2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Durch die Gemeindevertretung wurde am 27.12.2005 die Weiterführung des Bauabplans Nr. 1 "Schulstraße" Teilbereich 1b, Seebad Heringsdorf, 1. Änderung unter dem neuen Verfahrensnamen Bauabplan Nr. 2, Schulstraße im Ortsteil Heringsdorf" (ehem. 1. Änderung B-Plan Nr. 1, Teilbereich 1b Heringsdorf) der Gemeinde Dreikaiserbäder beschlossen.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreikaiserbäder hat in ihrer Sitzung am 22.12.2005 dem Entwurf des Bauabplans in der Planfassung vom 18.02.2007 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 17.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bauabplans und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2007 bis einschließlich 18.02.2007 öffentlich ausgelegt.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hat in ihrer Sitzung am 18.02.2007 dem Entwurf des Bauabplans in der Planfassung vom 18.02.2007 zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bauabplans und die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.2007 bis einschließlich 03.02.2007 öffentlich ausgelegt.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Träger betroffenen Behörden sowie sonstigen öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der Bauabplan in der Planfassung vom 18.02.2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 18.02.2007 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauabplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2007 gebilligt.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bauabplans wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2007 mit Maßgaben/Auflagen vom 02.02.2007 erteilt.

Den Maßgaben/Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertretersammlung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf am 02.02.2007 beigesteuert.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2007 wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der Bauabplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Heringsdorf, 21.12.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

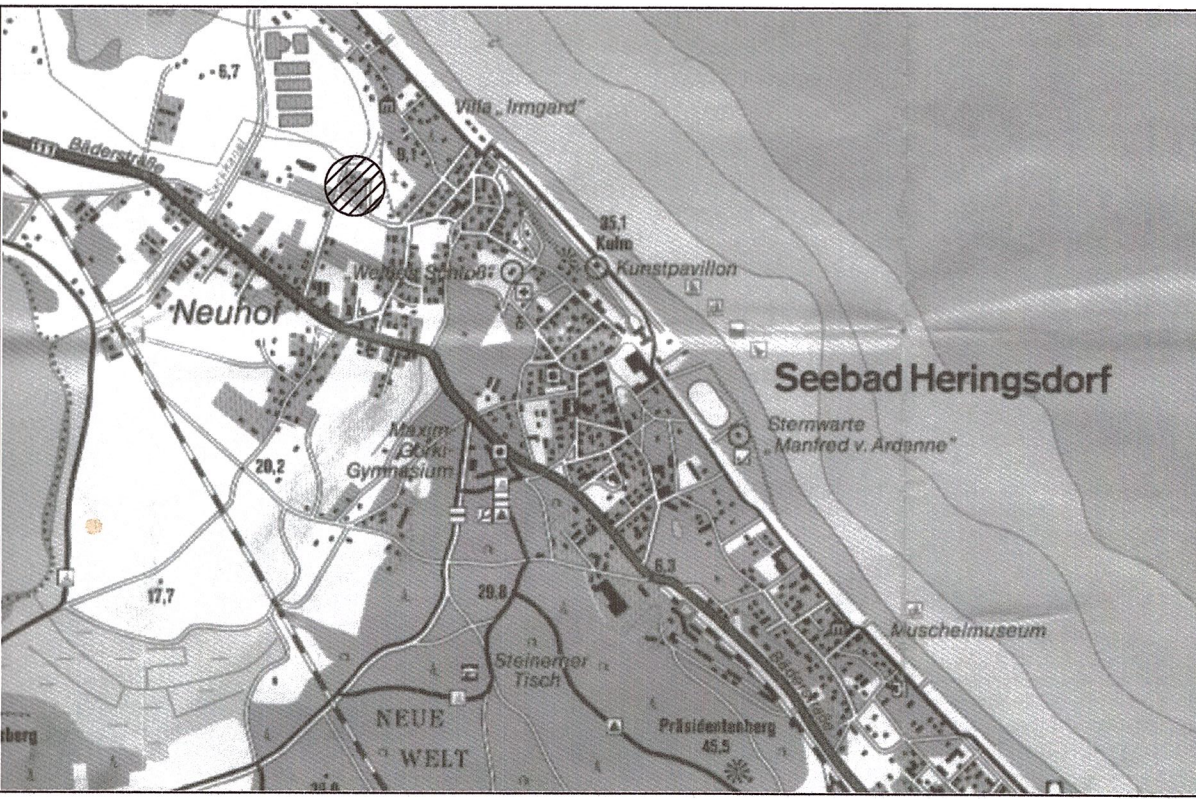
Die Erteilung der Genehmigung des Bauabplans sowie die Stelle, bei der der Bauabplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Jahrgang 2007 Nr. 1 vom 02.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bauabplan rechtsverbindlich.

Ostseebad Heringsdorf, 02.02.2007
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Ortsteil Heringsdorf

Bebauungsplan Nr. 2 "Schulstraße im Ortsteil Heringsdorf" (ehem. 1. Änderung B-Plan Nr. 1, Teilbereich 1 b Heringsdorf) der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Satzung 1:500



Landschaftsplanung:
SEEBAUER | WEERS UND PARTNER GbR
Landschaftsarchitektur | Stadtplanung
Waldenstraße 2 - 4 | 10551 Berlin
FON 030 | 397 38 40 | FAX 030 | 396 67 51

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de
Tel. 030/8998080 Fax 030/8916888 12/07

